

tularienband von Boretius (1881. 1883). Den zweiten, erheblich besseren Kapitularienband brachte erst Brunner selbst durch Victor Krause unter Dach und Fach, und das Schicksal der Lex Salica ist noch in der Schwebe. —

Nach dem Tode von Waitz (25. Mai 1886) trat Brunner, gewählt von der Berliner Akademie der Wissenschaften als Nachfolger Wilhelm Scherers (gest. 6. August 1886), in die Zentralkommission ein. Alsbald (1887) wurde eine selbständige Abteilung *Leges* gebildet, und Brunner trat als Leiter an ihre Spitze. Er hatte zunächst die Erbschaft von Waitz zu verwalten.

Die merowingischen Konzilien hatte F. Maassen auf Ansuchen von Waitz 1880 übernommen. Der grosse Meister des kanonischen Rechts hatte selbstverständlich schon unter Waitz vollkommen selbständig gearbeitet; auch in der Zeit von Brunners Leitung behielt er naturgemäss seine volle Selbständigkeit. Er führte die Ausgabe im Jahre 1893 zum glücklichen Ende.

Unter eigener, nicht unter Brunners Leitung, wie der Jurist sofort an gewissen Mängeln der Ausgabe erkennt, vollendete auch L. Weiland die von ihm noch unter Waitz (um 1880) übernommenen *Constitutiones I* (1893) und *II* (1895, im Druck nach Weilands Tod zu Ende besorgt von Schwalm 1896).

In demselben Verhältnis hätte Boretius zu Brunner gestanden, wenn er nicht durch schwere Erkrankung (seit 1886) an aller Arbeit gehindert gewesen wäre, und Brunner hätte gewisse Mängel beim zweiten Kapitularienbande so wenig verhindern können, als sie Waitz beim ersten Bande verhindert hat¹. Brunners Stellung zu den drei Gelehrten kam auch dadurch zum Ausdruck, dass Brunner die wirkliche Leitung nur für die Neuausgabe der Quartserie der Volksrechte übernahm² und höchstens noch die Arbeit Zeumers bei Vollendung des fünften und letzten Bandes der Folioserie (*Lex Romana Raetica Curiensis* ed. K. Zeumer, 1889) überwachte.

Von Anfang an war dem Leiter Brunner zur Unterstützung sein durch die *Formulae*-Ausgabe vollauf legitimer Fachgenosse Zeumer beigegeben worden. Wie sich

1) Ein junger Mitarbeiter musste kommen, um die Selbstverständlichkeit zu zeigen, dass die Herausgabe auch von Kapitularien sich an die allgemeinen philologischen Editionsgrundsätze zu halten hat (V. Krause, im N. A. XVI, 1891, S. 421 — 429). Vgl. auch Zeumer, N. A. XXVI, S. 257. 2) Vgl. den Jahresbericht über die Herausgabe der *Mon. Germ.* für das Jahr 1887, N. A. XIII, S. 6.